



REPUBLIK ÖSTERREICH

51/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR ~~ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR~~
SEKTION IV

1030 Wien, Kelsenstraße 7

(0222) 797 31-0
DVR: 0090204

Klausgraber

GZ 120183/IV-JD/96

Gesetzesentwurf
Zl. <u>51-GE/1996</u>
Datum <u>10.7.1996</u>
Verteilt <u>10. Juli 1996</u>
Wien, <u>3. Juli 1996</u>

An die
Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Bearbeiter: Dr. Weissenburger
Nebenstelle: 4112 DW

Betreff: Funkerzeugnisgesetz

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, Sektion IV, übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Ausstellung von Funkerzeugnissen, welches die für das Funkerzeugniswesen notwendigen fernmelderechtlichen Sonderbestimmungen enthält, und ersucht um Stellungnahme dazu bis spätestens

30. September 1996.

Für den Bundesminister

Dr. Weber

[Handwritten signature]

V O R B L A T T

1. PROBLEM

Gesetzliche Grundlage für die Regelung des Funkerzeugniswesens ist derzeit die als Bundesgesetz geltende Verordnung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 6. April 1967 über Funkerzeugnisse, BGBl.Nr. 139/1967.

Die mittlerweile stattgefundenen enormen technischen Fortschritte, die damit einhergegangene Erweiterung des von der Regelung betroffenen Personenkreises auf nunmehr etwa 700 Zeugniswerber pro Jahr sowie vor allem auch die mit Inkrafttreten des Fernmeldegesetzes 1993 durchgeführte grundlegende Neugestaltung des Fernmelderechts machen eine Anpassung der für das Funkerzeugniswesen geltenden Bestimmungen dringend erforderlich.

2. LÖSUNG

Neugestaltung des Funkerzeugnisgesetzes unter Berücksichtigung neuer Technologien und der Neuordnung des Fernmelderechtes.

3. ALTERNATIVEN

Umfassende Novellierung des Funkerzeugnisgesetzes, die einer Neufassung gleichkäme.

4. KOSTEN

Das Gesetz verursacht keine zusätzlichen Kosten, da die zur Vollziehung erforderliche Behördeninfrastruktur bereits mit der Novelle BGBl.Nr. 25/1993 des Fernmeldegesetzes 1949 geschaffen wurde und seit 1. Jänner 1993 besteht.

5. KONFORMITÄT MIT EG-RECHT IST GEGEBEN.

Bundesgesetz betreffend Funkerzeugnisse

(Funkerzeugnisgesetz 1996 -FZG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

I. ABSCHNITT

GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für den Flugfunkdienst, für den Seefunkdienst und für den Binnenschiffsfunkdienst.

Begriffsbestimmungen

§ 2. In diesem Gesetz bezeichnet der Begriff

1. „Beweglicher Flugfunkdienst“ einen Funkdienst zwischen einer Bodenfunkstelle und einer Luftfahrzeugfunkstelle oder zwischen Luftfahrzeugfunkstellen; die Luftfahrzeugfunkstelle kann auch eine bewegliche Erdfunkstelle umfassen;
2. „Binnenflugfunkdienst“ einen beweglichen Flugfunkdienst innerhalb des Bundesgebietes; die Binnenflugfunkstelle kann auch eine bewegliche Erdfunkstelle umfassen;
3. „Beweglicher Seefunkdienst“ einen Funkdienst zwischen einer Küstenfunkstelle und einer Seefunkstelle oder zwischen Seefunkstellen; die Seefunkstelle kann auch eine bewegliche Erdfunkstelle umfassen;
4. „Binnenschiffsfunkdienst“ einen Funkdienst zwischen einer Uferfunkstelle und einer Binnenschiffsfunkstelle oder zwischen Binnenschiffsfunkstellen; die Binnenschiffsfunkstelle kann auch eine bewegliche Erdfunkstelle umfassen;
5. „Luftfahrzeugfunkstelle“ eine Funkstelle des beweglichen Flugfunkdienstes an Bord eines Luftfahrzeuges;
6. „Bodenfunkstelle“ eine ortsfeste Funkstelle des beweglichen Flugfunkdienstes;
7. „Seefunkstelle“ eine Funkstelle des beweglichen Seefunkdienstes an Bord eines nicht dauernd verankerten Seefahrzeuges;
8. „Binnenschiffsfunkstelle“ eine Funkstelle an Bord eines nicht dauernd verankerten Schiffes auf Binnengewässern;
9. „Küstenfunkstelle“ eine ortsfeste Funkstelle des beweglichen Seefunkdienstes;
10. „Uferfunkstelle“ eine ortsfeste Funkstelle des Binnenschiffsfunkdienstes;
11. „Bewegliche Erdfunkstelle“ eine Erdfunkstelle des beweglichen Funkdienstes über Satelliten, die dazu bestimmt ist, während der Bewegung oder des Haltens an beliebigen Orten betrieben zu werden.

II. A B S C H N I T T

FUNKERZEUGNISSE

Ausübung der Funkdienste

§ 3. (1) Österreichische Luftfahrzeug-, See- und Binnenschiffsfunkstellen, Boden-, Küsten- und Uferfunkstellen dürfen nur betrieben werden, wenn der Funkdienst von einer Person ausgeübt wird, die Inhaber der entsprechenden von der Obersten Fernmeldebehörde ausgestellten Berechtigung (Funkerzeugnis oder Anerkennung eines Funkerzeugnisses) ist. Davon ausgenommen sind

1. die Ausübung des Funkdienstes, wenn
 - a) die Funkstelle nur auf Frequenzen über 30 MHz betrieben wird und diese nicht in Frequenzbereichen liegen, die dem Flug-, See- oder Binnenschiffsfunkdienst zugewiesen sind,
 - b) die Leistung der Trägerwelle in der Antenne der Sendeanlage 10 Watt nicht übersteigt und
 - c) das Bedienen der Sendeanlage nur im Betätigen einfacher Umschaltevorrichtungen besteht, wobei ein anderes Einstellen der die Sendefrequenzen bestimmenden Schaltelemente ausgeschlossen ist.
2. die kurzfristige Benutzung einer Luftfahrzeug-, See- oder Binnenschiffsfunkstelle, wenn der Betrieb durch den Inhaber einer entsprechenden Berechtigung unmittelbar beaufsichtigt wird und soferne keine Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der Luftfahrt oder Schifffahrt bestehen.
- (2) Durch Verordnung kann der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst unter Berücksichtigung der Sicherheit der Luftfahrt weitere Ausnahmen von Abs. 1 vorsehen.
- (3) Das Funkerzeugnis oder die Anerkennung des Funkerzeugnisses ist bei Ausübung des Funkdienstes mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Fernmeldebehörden, die sich gehörig ausweisen, vorzuweisen.

Arten von Funkerzeugnissen

§ 4. Folgende Funkerzeugnisse können erworben werden:

1. Flugfunk:

- a. Eingeschränktes Funktelefonisten-Zeugnis für den Binnenflugfunkdienst,
- b. Eingeschränktes Funktelefonisten-Zeugnis für den beweglichen Flugfunkdienst,
- c. Allgemeines Funktelefonisten-Zeugnis für den beweglichen Flugfunkdienst,

2. Seefunk:

- a. Eingeschränktes Funktelefonisten-Zeugnis für den Binnenschiffsfunkdienst,
- b. Eingeschränktes Funktelefonisten-Zeugnis für den beweglichen Seefunkdienst,
- c. Allgemeines Funktelefonisten-Zeugnis für den beweglichen Seefunkdienst,
- d. UKW-Betriebszeugnis II
- e. UKW-Betriebszeugnis I
- f. Allgemeines Betriebszeugnis

Umfang der Berechtigung

§ 5. Die Funkerzeugnisse berechtigen ihren Inhaber zur Ausübung folgender Funkdienste:

1. In Verbindung mit der zivilluftfahrtbehördlichen Erlaubnis:

a) Eingeschränktes Funktelephonisten-Zeugnis für den Binnenflugfunkdienst:

Telephoniedienst in deutscher Sprache bei Luftfahrzeugfunkstellen, deren Sendeanlagen auf Frequenzen über 30 MHz betrieben werden, die dem Flugfunkdienst oder dem beweglichen Funkdienst über Satelliten zugewiesen sind, wenn das Bedienen nur im Betätigen einfacher Umschaltevorrichtungen besteht, wobei ein anderes Einstellen der die Sendefrequenzen bestimmenden Schaltelemente ausgeschlossen ist.

b) Eingeschränktes Funktelephonisten-Zeugnis für den beweglichen Flugfunkdienst:

Telephoniedienst in englischer und deutscher Sprache bei Luftfahrzeugfunkstellen oder Bodenfunkstellen, deren Sendeanlagen auf Frequenzen betrieben werden, die dem Flugfunkdienst oder dem beweglichen Funkdienst über Satelliten zugewiesen sind, wenn das Bedienen nur im Betätigen einfacher Umschaltevorrichtungen besteht, wobei ein anderes Einstellen der die Sendefrequenzen bestimmenden Schaltelemente ausgeschlossen ist.

c) Allgemeines Funktelephonisten-Zeugnis für den beweglichen Flugfunkdienst:

Telephoniedienst in englischer Sprache und deutscher Sprache bei Luftfahrzeugfunkstellen, bei beweglichen Erdfunkstellen an Bord eines Luftfahrzeuges und bei Bodenfunkstellen.

2.

a) Eingeschränktes Funktelephonisten-Zeugnis für den Binnenschiffsfunkdienst:

Telephoniedienst in deutscher Sprache bei Binnenschiffsfunkstellen und Uferfunkstellen, sowie bei beweglichen Erdfunkstellen an Bord von Schiffen, deren Sendeanlagen auf Frequenzen über 30 MHz betrieben werden und die Leistung der Trägerwelle in der Antenne der Sendeanlage 50 Watt nicht übersteigt oder wenn das Bedienen der Sendeanlage nur im Betätigen einfacher Umschaltevorrichtungen besteht, wobei ein anderes Einstellen der die Sendefrequenzen bestimmenden Schaltelemente ausgeschlossen ist, und die Leistung der Trägerwelle in der Antenne 1.500 Watt nicht übersteigt.

b) Eingeschränktes Funktelephonisten-Zeugnis für den beweglichen Seefunkdienst:

Telephoniedienst in englischer und deutscher Sprache bei Seefunkstellen, Uferfunkstellen und Küstenfunkstellen sowie bei beweglichen Erdfunkstellen an Bord eines Schiffes, wenn die Leistung der Trägerwelle in der Antenne der Sendeanlage 50 Watt nicht übersteigt oder wenn das Bedienen der Sendeanlage nur im Betätigen einfacher Umschaltevorrichtung besteht, wobei ein anderes Einstellen der die Sendefrequenzen bestimmenden Schaltelemente ausgeschlossen ist und die Leistung der Trägerwelle in der Antenne 1.500 Watt nicht übersteigt.

c) Allgemeines Funktelephonisten-Zeugnis für den beweglichen Seefunkdienst:

Telephoniedienst in englischer und deutscher Sprache bei Seefunkstellen, bei beweglichen Erdfunkstellen an Bord von Schiffen, bei Ufer- und Küstenfunkstellen.

d) UKW-Betriebszeugnis II

Berechtigt zum Telephoniedienst im Umfang des eingeschränkten Funktelephonisten-Zeugnisses für den Binnenschiffsfunkdienst und darüberhinaus zur Teilnahme am weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem GMDSS.

e) UKW-Betriebszeugnis I

Berechtigt zum Telephoniedienst für den Seefunkdienst auf Frequenzen über 30 MHz und darüberhinaus zur Teilnahme am weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem GMDSS.

f) Allgemeines Betriebszeugnis

Berechtigt zum Telephoniedienst im Umfang des Allgemeinen Funktelephonisten-Zeugnisses für den beweglichen Seefunkdienst und darüberhinaus zur Teilnahme am weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem GMDSS.

III. A B S C H N I T T

AUSSTELLUNG VON FUNKERZEUGNISSEN

Voraussetzungen für die Ausstellung

§ 6. (1) Ein Funkerzeugnis ist auf Antrag auszustellen, wenn der Antragsteller

1. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
2. fachlich befähigt ist und
3. die ihm durch das Fernmeldegesetz auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung schriftlich bekräftigt hat.

(2) Aufgrund von im Ausland ausgestellten gültigen Funkerzeugnissen können auf Antrag Funkerzeugnisse mit vergleichbarem Berechtigungsumfang ausgestellt werden, wenn der Antragsteller

1. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
2. die ihm durch das Fernmeldegesetz auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung schriftlich bekräftigt hat und
3. glaubhaft macht, daß der Erwerb des Funkerzeugnisses im Ausland notwendig war, und wenn
4. keine Zweifel an der fachlichen Befähigung des Antragstellers bestehen.

(3) Die fachliche Befähigung ist durch die erfolgreiche Ablegung der Funkerprüfung nachzuweisen.

(4) Nicht voll handlungsfähige Personen haben außerdem die Erklärung ihres gesetzlichen Vertreters oder einer anderen voll handlungsfähigen Person beizubringen, mit der dieser die Haftung für die sich auf Grund der Ausstellung eines Funkerzeugnisses ergebenden Gebührenforderungen des Bundes übernimmt.

(5) Durch Verordnung kann der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst unter Berücksichtigung des Umfanges der in Aussicht genommenen Berechtigung festlegen, in welchen Fällen durch die erfolgreiche Ablegung einer Ergänzungsprüfung die für die Ausstellung eines höherwertigen Zeugnisses erforderliche fachliche Befähigung nachgewiesen werden kann.

Anerkennung ausländischer Funkerzeugnisse

§ 7. (1) Im Ausland ausgestellte gültige Funkerzeugnisse können auf Antrag anerkannt werden, wenn der Antragsteller

1. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
2. die ihm durch das Fernmeldegesetz auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung schriftlich bekräftigt hat, und wenn
3. keine Zweifel an der fachlichen Befähigung des Antragstellers bestehen.

(2) § 6 Abs. 4 gilt sinngemäß.

Antrag auf Ausstellung

§ 8. (1) Der Antrag auf Ausstellung eines Funkerzeugnisses oder einer Anerkennung ist schriftlich bei der obersten Fernmeldebehörde einzubringen und hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Vor- und Zuname,
2. Anschrift des Antragstellers,
3. Datum der Geburt des Antragstellers,
4. Art des angestrebten Funkerzeugnisses,
5. im Falle eines Antrages gemäß § 6 Abs. 2 oder § 7 Abs. 1 Art, Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des ausländischen Funkerzeugnisses.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. zwei gleiche Lichtbilder und die entsprechenden schriftlichen Nachweise zur Bestätigung der Daten gem. Abs. 1,
2. im Falle eines Antrages gemäß § 6 Abs. 2 oder § 7 Abs. 1 das ausländische Zeugnis.

Abweisung des Antrages

§ 9. (1) Der Antrag auf Ausstellung eines Funkerzeugnisses oder einer Anerkennung ist abzuweisen, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 6 oder 7 nicht gegeben sind oder
2. seit einer Entziehung gemäß § 11 Abs. 1 Z. 2 nicht mindestens 6 Monate verstrichen sind.

(2) Der Antrag auf Ausstellung eines Funkerzeugnisses gilt als zurückgezogen, wenn der Antragsteller

1. zu der für die Prüfung festgesetzte Stunde nicht oder derart verspätet erscheint, daß die Prüfung nicht mehr abgehalten werden kann und er nicht glaubhaft macht, daß ihn kein Verschulden trifft,
2. während der Prüfung zurücktritt oder
3. die Prüfung nicht bestanden hat.

(3) Wird der Antrag auf Ausstellung eines Funkerzeugnisses oder einer Anerkennung zurückgezogen oder hat er als solcher zu gelten, so darf der Antragsteller nicht vor Ablauf von 3 Monaten neuerlich zur Ablegung der Prüfung antreten.

Ausstellung des Funkerzeugnisses und der Anerkennung

§ 10. (1) Die Berechtigung ist schriftlich zu erteilen, hierüber ist im Falle des § 6 Abs. 1 und 2 eine Urkunde mit der Bezeichnung „Funkerzeugnis“, im Falle des § 7 Abs. 1 eine Urkunde mit der Bezeichnung „Anerkennung eines Funkerzeugnisses“ auszustellen.

(2) Eine Zweitausfertigung ist auf Antrag auszufolgen, wenn

1. das Funkerzeugnis oder die Anerkennung unbrauchbar geworden ist und zurückgestellt wird oder
2. der Verlust glaubhaft gemacht wird.

Erlöschen der Berechtigung

§ 11. (1) Die Berechtigung erlischt

1. durch Verzicht des Inhabers;
2. durch Entziehung durch die Behörde.

(2) Die Entziehung ist auszusprechen, wenn der Berechtigungsinhaber gegen dieses Gesetz, gegen eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Verordnung oder gegen das Fernmeldegesetz gröblich oder wiederholt verstößt oder Verstöße gegen Nebenbestimmungen, die dem die betriebene Funkstelle bewilligenden Bescheid beigefügt sind, wiederholt zu Beanstandungen geführt haben.

(3) Die Entziehung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

(4) Entziehung und Verzicht sind an keine Frist gebunden. Die Verzichtserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

(5) Die Urkunde (Funkerzeugnis oder Anerkennung) ist innerhalb von 4 Wochen nach Rechtskraft der Entziehung der Behörde zurückzustellen.

IV. ABSCHNITT

FUNKERPRÜFUNGEN

Gegenstände der Prüfung

§ 12. (1) Die Funkerprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

1. Fertigkeiten
2. Rechtliche Bestimmungen
3. Sonderbestimmungen
4. Technische Kenntnisse

(2) Durch Verordnung hat der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst unter Berücksichtigung internationaler Vereinbarungen und der Art des angestrebten Funkerzeugnisses den Umfang der einzelnen Prüfungsgegenstände festzusetzen.

Einrichtung einer Prüfungskommission

- § 13. (1) Die Funkerprüfungskommission ist bei der Obersten Fernmeldebehörde einzurichten.
- (2) Die Mitglieder der Funkerprüfungskommission werden vom Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst für die Dauer von 3 Kalenderjahren bestellt.
- (3) Die Funkerprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern. Als Prüfer sind fachkundige öffentlich Bedienstete der Fernmeldebehörden, der Obersten Zivilluftfahrtbehörde, der Obersten Schifffahrtbehörde oder Bedienstete der Austro Control Gesellschaft mbH zu bestellen. Den Vorsitz führt der Prüfer für den Gegenstand Rechtliche Bestimmungen.

Durchführung der Funkerprüfung

§ 14. (1) Die Prüfung ist öffentlich.

(2) Bei der Prüfung hat ein durch die Oberste Fernmeldebehörde bestellter Schriftführer Protokoll zu führen.

(3) Die Funkerprüfungskommission entscheidet unmittelbar nach Durchführung der Prüfung in nichtöffentlicher Beratung über das Prüfungsergebnis mit der Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Mitglieder der Funkerprüfungskommission den Eindruck gewonnen haben, daß der Antragsteller den Prüfungsstoff genügend beherrscht.

(4) Wurde die Funkerprüfung nicht bestanden, hat die Funkerprüfungskommission einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten zu bestimmen, nach welchem der Antragsteller frühestens neuerlich zu einer Prüfung antreten darf.

(5) Die Entscheidungen der Funkerprüfungskommission gemäß Abs. 3 und 4 sind unmittelbar nach Abschluß der Beratung vom Vorsitzenden öffentlich zu verkünden.

Wiederholungsprüfung und Ergänzungsprüfung

§ 15. (1) Die Wiederholungsprüfung umfaßt alle Gegenstände.

(2) Die Ergänzungsprüfung umfaßt diejenigen Fertigkeiten und Kenntnisse, deren Nachweis zum Erwerb des bereits ausgestellten Funkerzeugnisses nicht erforderlich war.

(3) Die Bestimmungen der §§ 13 und 14 gelten sinngemäß.

V. ABSCHNITT

GEBÜHREN, VERGÜTUNGEN

Gebühren

§ 16. Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen für die nach diesem Bundesgesetz durchzuführenden Verwaltungsverfahren und für die nach diesem Bundesgesetz erteilten Zeugnisse und Anerkennungen unter Bedachtnahme auf den damit verbundenen Aufwand sowie auf den Umfang der erteilten Berechtigung eine Gebührenordnung zu erlassen, in der die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren festzulegen sind.

Vergütungen

§ 17. (1) Soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, gebührt den Prüfern für jede Prüfung eine Vergütung, deren Höhe vom Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst unter Bedachtnahme auf den Umfang der Prüfertätigkeit durch Verordnung zu bestimmen ist.

(2) Die Vergütung, die Bundesbediensteten für ihre Tätigkeit als Prüfer oder Schriftführer gebührt, richtet sich nach den dienstrechtlichen Vorschriften über die Zuerkennung von Entschädigungen für Nebentätigkeit.

VI. A B S C H N I T T

BEHÖRDENZUSTÄNDIGKEIT, STRAF-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNEN

Behördenzuständigkeit

§ 18. Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Amtshandlungen ist der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst zuständig.

Verwaltungsstrafbestimmungen

§ 19. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu S 50.000,- zu bestrafen, wer

entgegen § 3 Abs. 1 eine österreichische Luftfahrzeug-, See- oder Binnenschiffsfunkstelle, Boden-, Küsten- oder Uferfunkstelle betreibt ohne Inhaber der entsprechenden von der Obersten Fernmeldebehörde ausgestellten Berechtigung zu sein.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu S 10.000,- zu bestrafen, wer

entgegen § 3 Abs. 3 das Funkerzeugnis oder die Anerkennung des Funkerzeugnisses bei Ausübung des Dienstes nicht mitführt.

Außerkräftreten von Rechtsvorschriften

§ 20. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt die gemäß Bundesgesetz vom 5. Juli 1972, BGBl. Nr. 267, als Bundesgesetz geltende Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 6. April 1967 über Funker-Zeugnisse (Funker-Zeugnisverordnung), BGBl. Nr. 139/1967, außer Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 21. (1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Zeugnisse und Anerkennungen bleiben aufrecht.

(2) Vor Inkrafttreten des Funkerzeugnisgesetzes ausgestellte Funker-Zeugnisse entsprechen nachstehenden Funkerzeugnissen

- a) das Eingeschränkte Funktelephonisten-Zeugnis für den Flugfunkdienst dem Eingeschränkten Funktelephonistendienst-Zeugnis für den beweglichen Flugfunkdienst,
- b) das Allgemeine Funktelephonisten-Zeugnis für den Flugfunkdienst dem Allgemeinen Funktelephonisten-Zeugnis für den beweglichen Flugfunkdienst,
- c) das Eingeschränkte Funktelephonisten-Zeugnis für den Schiffsfunkdienst dem Eingeschränkten Funktelephonisten-Zeugnis für den beweglichen Seefunkdienst und
- d) das Allgemeine Funktelephonisten-Zeugnis für den Schiffsfunkdienst dem Allgemeinen Funktelephonisten-Zeugnis für den beweglichen Seefunkdienst.

Vollziehung

§ 22. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst betraut.

Inkrafttreten

§ 23. Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

A R T I K E L II

Die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr., wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Abs. 1 entfallen die Ziffern 11 bis 16.
2. Die Z. 1 tritt mit in Kraft.

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Gesetzliche Grundlage für die Regelung des Funkerzeugniswesens ist derzeit die als Bundesgesetz geltende Verordnung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 6. April 1967 über Funker-Zeugnisse, BGBl. Nr. 139/1967.

Diese Rechtsnorm wurde sohin vor nunmehr 30 Jahren für einen kleinen Kreis von Personen geschaffen, welche meist aus beruflichen Gründen ein Funkerzeugnis erwerben wollten. Noch im Jahr 1967 wurden von der Funkerprüfungskommission lediglich 196 Prüfungen durchgeführt. Diese Zahl hat sich mittlerweile auf etwa 700 im Jahr 1995 erhöht, somit mehr als verdreifacht.

Die Notwendigkeit, gerade zum jetzigen Zeitpunkt eine neue Grundlage für die Ausstellung von Funkerzeugnissen zu schaffen, ergibt sich aus den enormen technischen Fortschritten der letzten Jahre, die zur Entwicklung des "Weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunk- Systems GMDSS" (Global Maritime Distress and Safety System) geführt haben. Das GMDSS wird durch die Aufnahme entsprechender Ausrüstungsvorschriften in das Internationale Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf SEE (SOLAS-Übereinkommen) bis zum 1. Februar 1999 schrittweise weltweit eingeführt. Dieser Entwicklung trägt der vorliegende Entwurf durch die Möglichkeit Rechnung, Funkerzeugnisse zu erwerben, die auch zur Teilnahme am GMDSS berechtigen.

Ein weiterer Grundgedanke des Entwurfes bestand darin, lediglich Rahmenbedingungen für das Funkerzeugniswesen zu schaffen und die nähere Ausgestaltung dem Verordnungsgeber zu übertragen. Damit wird ein rascheres Reagieren auf technische Neuerungen ermöglicht.

Eine wichtige Zielvorgabe für das neue Funkerzeugnisgesetz bestand auch in einer zeitgemäßen Liberalisierung.

So wird vor allem auf die Vorlage einer Ausbildungsbestätigung durch das Ausbildungsunternehmen und auf den Nachweis der Verlässlichkeit verzichtet.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1:

Diese Bestimmung steckt den Geltungsbereich des Gesetzes ab.

Zu § 2:

Die Legaldefinitionen entsprechen im wesentlichen den einschlägigen Definitionen der VO-Funk.

Zu § 3 Abs. 1 und 2:

Entspricht der bisherigen Rechtslage. Eine Erweiterung der Ausnahmen könnte der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung festlegen.

Durch die Z. 2 soll insbesondere die praktische Ausbildung ermöglicht werden.

Zu § 3 Abs. 3:

Diese Bestimmung soll die Ausübung fernmeldebehördlicher Aufsichtsrechte ermöglichen.

Zu § 4:

Die Auflistung der Arten von Funkerzeugnissen wurde den derzeitigen Notwendigkeiten angepaßt und berücksichtigt darüberhinaus auch den zu erwartenden Bedarf an Zeugnissen, die zur Teilnahme am weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem GMDSS berechtigen.

Zu § 5:

In dieser Bestimmung wird der durch die einzelnen Zeugnisarten vermittelte Berechtigungsumfang umschrieben. Dabei wird berücksichtigt, daß sämtliche relevanten Funkdienste auch über Satelliten geführt werden können.

Zu § 6 Abs. 1:

Entspricht der bisherigen Rechtslage. Auf den bisher erforderlichen Nachweis der Verlässlichkeit soll jedoch verzichtet werden, da bislang wegen Nichtvorliegens dieser Voraussetzung kaum Anträge abgewiesen bzw. Zeugnisse entzogen werden mußten.

Zu § 6 Abs. 2:

Auch hier wird auf den Nachweis der Verlässlichkeit verzichtet. Weiters soll die Möglichkeit, auf Grund eines im Ausland erworbenen Zeugnisses ein österreichisches Zeugnis zu erwerben, nicht österreichischen Staatsbürgern vorbehalten bleiben.

Zu § 6 Abs. 3:

Die fachliche Befähigung ist nunmehr lediglich durch eine erfolgreich abgelegte Funkerprüfung nachzuweisen. Auf den Nachweis der praktischen Ausbildung wird aus Gründen der Liberalisierung und Verwaltungsvereinfachung verzichtet.

Zu § 6 Abs. 5:

Außer dem Prüfungsumfang (§ 12) soll der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst durch Verordnung auch festlegen, in welchen Fällen die Ablegung einer Ergänzungsprüfung zum Erwerb eines höherwertigen Zeugnisses ausreicht.

Zu § 7:

Entspricht der bisherigen Rechtslage. Auch hier wird auf den Nachweis der Verlässlichkeit verzichtet.

Zu § 8

Diese Bestimmung legt die Schriftlichkeit des Antrages fest.

Zu § 9:

Entspricht der bisherigen Rechtslage

Zu § 10:

Entsprechend der bisherigen Rechtslage soll dem Antragsteller zum Nachweis seiner Berechtigung zum Beispiel gegenüber Aufsichtsorganen und im Ausland eine besondere Urkunde ausgestellt werden.

Zu § 11:

Durch diese Bestimmung wird in Angleichung an das Fernmeldegesetz die Möglichkeit geschaffen, auf die erworbene Berechtigung verzichten zu können.

Auf die Entziehungsgründe der mangelnden Verlässlichkeit und der mangelnden fachlichen Befähigung wird verzichtet. Statt dessen ist bei Verstößen gegen das Fernmeldegesetz, gegen das Funkerzeugnisgesetz oder gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verordnung mit Entziehung vorzugehen.

Zu § 12:

Diese Bestimmung legt die Prüfungsgegenstände fest. Die Festlegung des Prüfungsumfanges bleibt jedoch der Verordnung vorbehalten.

Zu § 13:

Entspricht im wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Die Anzahl der Mitglieder der Funkerprüfungskommission wurde jedoch auf 2 herabgesetzt.

Zu § 14:

Hier wird der Prüfungsablauf festgelegt.

Zu § 15:

Es werden der Umfang der Wiederholungs- sowie der Ergänzungsprüfung festgelegt.

Zu § 16:

Bislang wurden sämtliche, im Fernmeldewesen bedeutsamen Tatbestände und Tarife in der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz, der Fernmeldegebührenordnung, geregelt. Die nunmehrige Übertragung dieser Inhalte in die Verantwortung des Verordnungsgebers trägt zur Vereinfachung und vermehrten Flexibilität der Vollziehung bei.

Zu § 17:

Soweit Prüfer und Schriftführer aus dem Stand der Bundesbediensteten entsandt werden, ist die ihnen gebührende Vergütung bereits durch die dienstrechtlichen Vorschriften festgelegt. Für die von der Austro Control Ges.m.b.H. entsandten Prüfer ist die Vergütung erst festzusetzen.

Zu § 18

Entspricht der bisherigen Rechtslage.

Zu § 20:

Diese Bestimmung dient der Klarstellung und der Vermeidung einer materiellen Derogation

Zu § 21:

Aus Gründen der gebotenen Rechtssicherheit wird hier eine Klarstellung betreffend die Weitergeltung von Zeugnissen getroffen.

Zu Artikel II

In § 40 Abs. 1 Z. 11 bis 16 der Fernmeldegebührenordnung sind die Gebühren für die Ausstellung und Anerkennung von Funkerzeugnissen geregelt. Gemäß § 16 Funkerzeugnisgesetz werden die für das Funkerzeugniswesen bedeutsamen Gebühren künftig durch eine vom Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassende Verordnung geregelt werden.



WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

Abteilung für Verkehrspolitik
Wirtschaftskammer Österreich

Bundesministerium für
Wissenschaft, Verkehr und Kunst
Oberste Fernmeldebehörde
Kelsenstraße 7
1030 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	57-GE/1996
Datum:	29. JULI 1996
Verteilt	1. Aug. 1996 <i>JK</i>

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 191
1045 Wien
Telefon +43(1)50105-DW
Telefax +43(1)50206-259

Dr. Klausgraber

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ 120130/IV-JD/96
5.6.1996

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Vp 25920/23/96/DI.Sp/Sa
Dipl.-Ing. Michael Sprinzl

Durchwahl
4006

Datum
19.07.1996

**Novelle zum Fernmeldegesetz 1993;
Novelle der Funkempfangsanlagenverordnung,
Werbe- und Verkaufsverbot für Scanner**

Die Wirtschaftskammer Österreich lehnt die vorgeschlagene Novel-
lierung des Fernmeldegesetzes 1993 bzw. der Funkempfangsanlagen-
verordnung ab.

Ein Werbeverbot für bewilligungspflichtige Funkempfangsanlagen
erscheint nicht zielführend, da dies eine medienrechtliche Ab-
grenzung Österreichs voraussetzen würde. Ein Gutteil der Werbung
für derartige Geräte erscheint in den Medien, die nicht in
Österreich produziert, hier jedoch angeboten werden. Scanner
würden in Hinkunft daher individuell im Ausland angeschafft, was
eine weitere Benachteiligung des österreichischen Handels auslö-
sen würde.

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich auch darauf hinzu-
weisen, daß der Begriff „Funkempfangsanlagen“ natürlich viel zu
allgemein gefaßt ist. Hochwertige elektronische Meßgeräte, aber
auch Autoradios und TV-Empfangsgeräte wären von der Regelung be-
troffen. Nach uns vorliegenden Informationen gibt es im übrigen
in keinem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein derar-
tiges Werbeverbot.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden der Parlamentsdirektion
übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Leopold Maderthaner
Leopold Maderthaner
Präsident

Helga Koch
Dr. Helga Koch
Generalsekretär-Stv.